

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 54.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Island und den dänischen Antillen. S. 404. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 404.

(Nr. 4124.) Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Island und den dänischen Antillen. Vom 27. September 1912.

Dänemark hat durch eine Erklärung gemäß Artikel 7 Abs. 1 des im Reichs-Gesetzblatt von 1911 Seite 209 abgedruckten, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen der Französischen Regierung angezeigt, daß es das Abkommen in Island und den dänischen Antillen in Kraft setzen werde; die Anzeige ist am 28. Juli 1912 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) an.

Berlin, den 27. September 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riederlen-Wachter.

(Nr. 4125.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. September 1912.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 15. Februar 1912, Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff.) ist wie folgt geändert worden:

Reichs-Gesetzbl. 1912.

96

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1912.